



Planungsgruppe Ökologie und Information

Nürtinger Straße 32
72669 Unterensingen

fon 0 70 22 - 26 11 57
fax 0 70 22 - 6 75 73
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Auftraggeber: AGOS
Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung
Rebhalde 37
70191 Stuttgart

Bebauungsplan Nr. 0313-01/23 „Solpark - Änderung Stauffenbergstraße“ in Schwäbisch Hall

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Bearbeitung und Datenerhebung:

Siegfried Aniol, Dipl.-Biol.

Günter Heimbach, Dipl.-Biol.

Maike Lauer, Dipl.-Biol.

Margit Riedinger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

3. September 2019

Inhalt

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	3
1.1	Beschreibung des Bestandes und des geplanten Projektes	4
2	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	7
2.2	FFH-Richtlinie (FFH-RL)	8
2.3	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	9
2.4	Vorhabensbezogen relevante Arten	10
2.5	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsvorhaben	10
2.6	Möglichkeiten zur Vermeidung / Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	11
2.6.1	Vermeidungsmaßnahmen	11
2.6.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich – CEF-Maßnahmen	11
2.6.3	Ausnahmeprüfung	11
3	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
4	Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung	14
4.1	Reptilien – Zauneidechse	15
4.1.1	Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse	15
4.2	Vögel	16
4.2.1	Erheblichkeitsabschätzung Vögel	18
4.2.1.1	Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter	19
4.2.1.2	Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter der Vorwarnliste	20
4.2.1.3	Zweigbrüter	21
4.2.1.4	Gebäude- und Nischenbrüter der Vorwarnliste	22
4.3	Fledermäuse	23
4.3.1	Erheblichkeitsabschätzung Fledermäuse	24
4.4	Schmetterlinge	25
4.4.1	Erheblichkeitsabschätzung für Schmetterlinge	25
4.5	Weitere Arten	26
4.5.1	Erheblichkeitsabschätzung für weitere Arten	26
5	Ausgleichskonzept	26
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
5.1.1	Reptilien – Zauneidechse	26
5.1.2	Vögel	26
5.1.3	Fledermäuse	27
5.1.4	Schmetterlinge	27
5.1.5	Weitere Arten	27
5.2	Vorgezogene Ersatzmaßnahmen – CEF-Maßnahmen	27
5.2.1	Reptilien – Zauneidechse	27
5.2.2	Vögel	27
5.2.3	Fledermäuse	27
5.2.4	Schmetterlinge	28
5.2.5	Weitere Arten	28
6	Zusammenfassung	28
7	Literatur und verwendete Unterlagen	29

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 0313-01/23 „Solpark - Änderung Stauffenbergstraße“ in Schwäbisch Hall, Stadtteil Hessental wird beabsichtigt, eine Produktionshalle auf Flurstück-Nr. 3065/2 innerhalb des bereits bestehenden Gewerbegebiets zu errichten. Im bisher gültigen und seit 27.05.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan „Solpark“ war das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt, gemäß Begründung zum Bebauungsplan „Solpark - Änderung Stauffenbergstraße“ (Entwurf vom 18.07.2019) besteht für eine derartige Nutzung jedoch kein Bedarf mehr, es besteht vielmehr ein großer und ständiger Bedarf an Gewerbebauflächen.

Im Vorfeld des Planvorhabens sollten im Auftrag der AGOS, Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung, Stuttgart, durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen, mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets (Flurstück-Nr. 3065, 3065/1, 3065/2, 3065/3 und 3066/1) sowie unmittelbar angrenzender Bereiche zunächst in einer Habitatpotentialanalyse auf Grundlage einer ersten Ortsbegehung am 30. April 2019 naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgten im Anschluss an diese Habitatpotentialanalyse in der Vegetationsperiode 2019 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde faunistische Untersuchungen, deren Ergebnisse in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zusammengefasst und berücksichtigt werden.

Die faunistischen Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen zwischen Juni und August 2019 durch folgende Bearbeiter.

Siegfried Aniol (Dipl.-Biol.): Reptilien – Zauneidechse, Schmetterlinge
Maike Lauer (Dipl.-Biol.): Vögel, Reptilien – Zauneidechse, Schmetterlinge
Günter Heimbach (Dipl.-Biol.): Fledermäuse

1.1 Beschreibung des Bestandes und des geplanten Projektes

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich in Schwäbisch Hall im Stadtteil Hessental und liegt im bereits bestehenden Gewerbegebiet „Solpark“ auf Flurstück-Nr. 3065, 3065/1, 3065/2, 3065/3 und 3066/1. Der Bereich ist nahezu vollständig von weiteren Gewerbegebäuden, Parkplatz- und Verkehrsflächen sowie Grünflächen umgeben (vgl. Abb. 1 und 2).

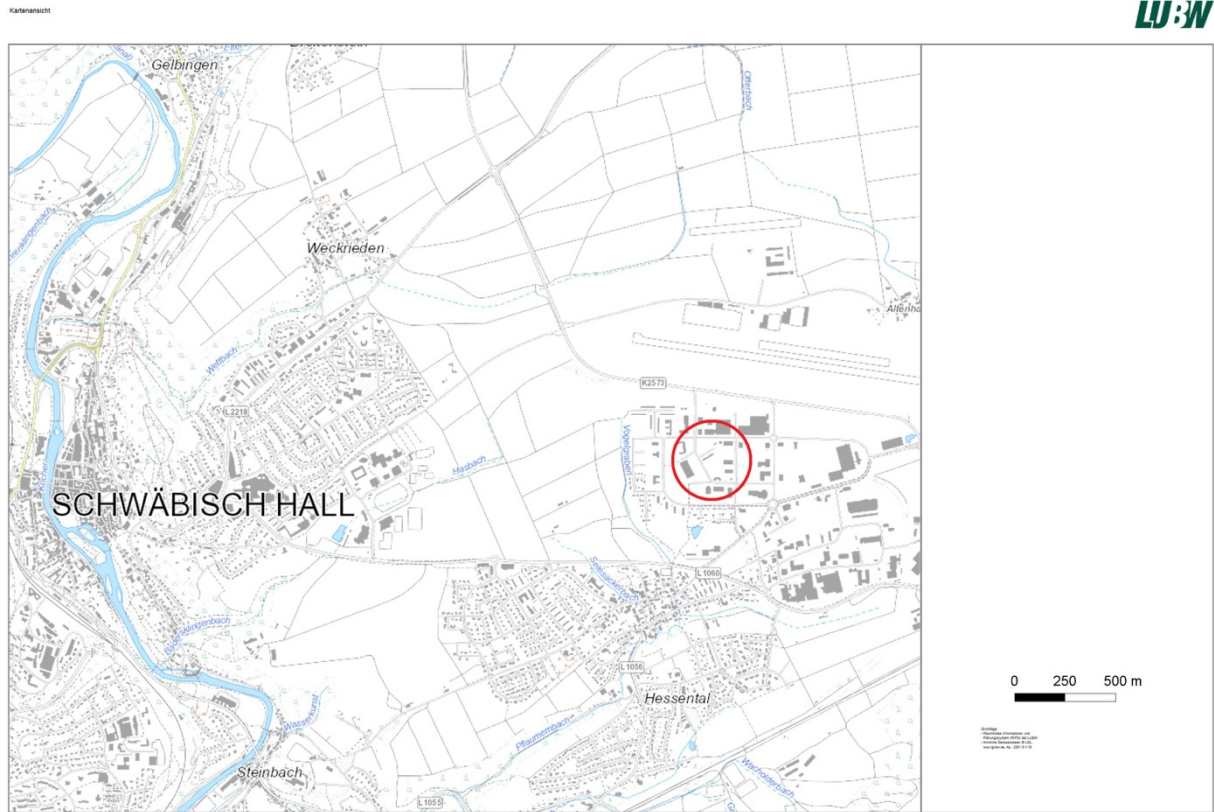


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (rote Markierung; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Schwäbisch Hall und der Ortsteil Hessental gehört zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten, und hierin zum Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene (Naturraum 127), im Süden schließen sich die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge an, die bereits zur Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ zählen.

Der Biotopverbund Baden-Württemberg trifft für das Bearbeitungsgebiet keine Aussagen. Ein Wildkorridor ist nicht betroffen, er verläuft in östlicher Richtung in etwa zwei Kilometer Entfernung. Schutzgebiete nach Bundesgesetz (§ 23 bis 27, 30, 32) und nach Landesnaturschutzgesetz (§ 33) sind nicht betroffen. Der geschützte FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese ist ebenfalls nicht betroffen. Die nächsten Mähwiesen liegen mindestens 1,2 Kilometer entfernt.

Für den Vorhabensbereich gibt die Karte der LUBW Potentielle Natürliche Vegetation keine Auskunft, da sie als Siedlungsfläche eingestuft wird. Die Umgebung wird dem Vegetationstyp „Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Frische- und Feuchtezeigern“ zugeordnet sowie der Höhenstufe „submontan“. Als hydrogeologische Einheit liegt Hessental im Gipskeuper und Unterkeuper. Das nächstliegende Gewässer ist der Vogelgraben, der östlich in etwa 400 m Entfernung verläuft.

Der Vogelgraben selbst hat nur wenig mehr als 1 Kilometer Länge und mündet in den Waschbach, welcher bei Steinbach in den Kocher mündet. Es sind weder Quellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete noch Wasserschutzgebiete betroffen. Zudem liegen keine Aussagen der Hochwassergefahrenkarten für das Bearbeitungsgebiet und den Vogelgraben vor.

Das Plangebiet umfasst das bereits bestehende Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18 mit angrenzenden Parkplatz- und Verkehrsflächen, das Gebäude Stauffenbergstraße 26, das Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 86 sowie Grünflächen im Bereich Geschwister-Scholl-Straße / Stauffenbergstraße auf Flurstück-Nr. 3065, 3065/1, 3065/2, 3065/3 und 3066/1 und ist weitgehend durch gewerbliche Nutzung und Verkehrswege charakterisiert, stellenweise sind auch Bäume und Sträucher vorhanden (vgl. Abb. 2 und 3).

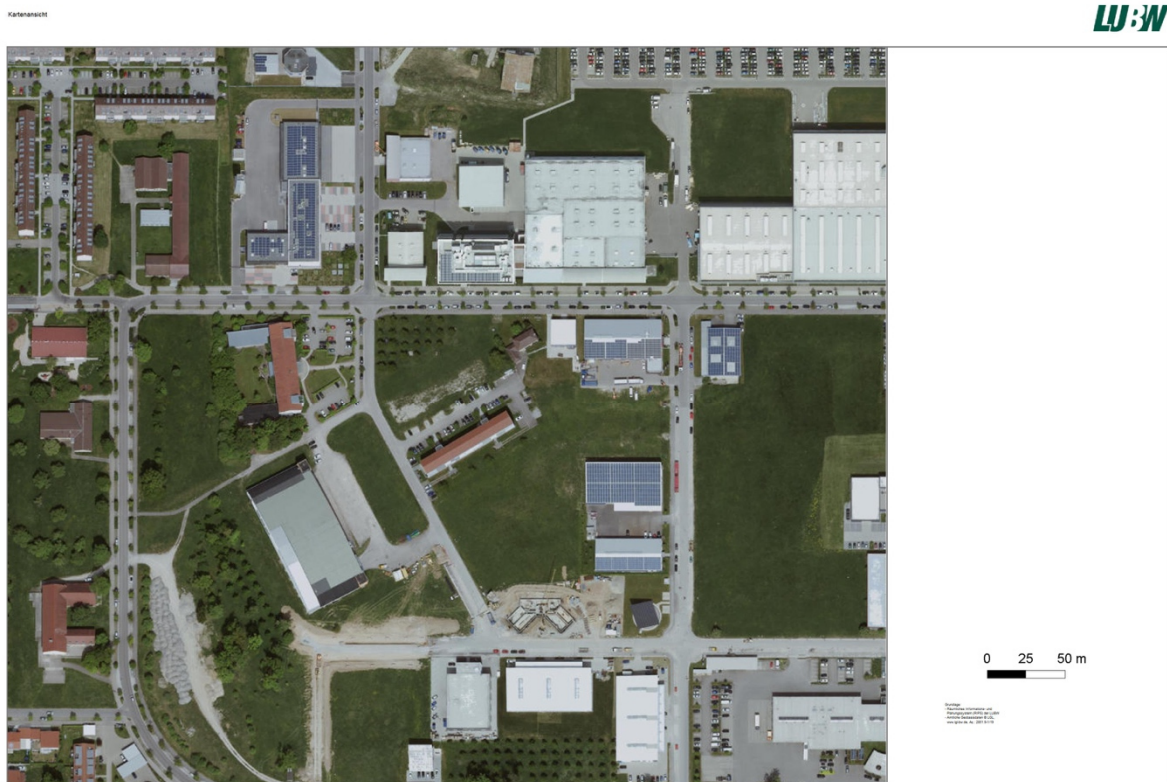
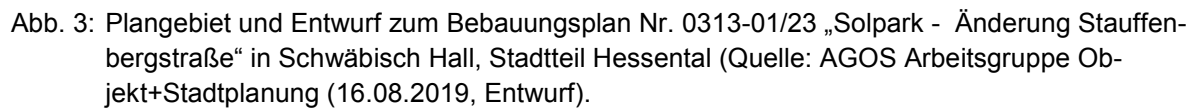


Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; Anmerkung: Das Luftbild ist etwas älter und nicht auf dem Stand der Ortsbegehungen im Jahr 2019, die Parkplatzflächen beim Gebäude Stauffenbergstraße 12 sowie das Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18 sind hier noch nicht vollständig errichtet bzw. als Baustelle dargestellt).

Der Bebauungsplan Nr. 0313-01/23 „Solpark - Änderung Stauffenbergstraße“ umfasst einen Geltungsbereich von 19.615 m² und hat das Ziel, innerhalb des bereits bestehenden Gewerbegebietes Flächen zur gewerblichen Nachverdichtung bereitzustellen (vgl. Abb. 3). Hierzu werden gemäß Begründung zum Bebauungsplan „Solpark - Änderung Stauffenbergstraße“ (Entwurf vom 18.07.2019) das seitherige Sondergebiet in Gewerbebaufläche und eine Teilfläche als öffentliche Grünfläche bzw. Versorgungsfläche für einen unterirdischen Löschwasserbehälter umgewidmet. Die Ausgleichsfläche „Kirschenhain“ wird künftig als öffentliche Grünfläche festgesetzt, gesichert und erweitert.

Das aktuelle Planvorhaben beabsichtigt die Errichtung einer Produktionshalle auf Flurstück-Nr. 3065/2 im bereits bestehenden Gewerbegebiet. Vom Planvorhaben sind zunächst keine Gehölze und keine bereits bestehenden Gebäude betroffen.



Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Planungsgruppe Ökologie und Information erfolgt auf Grundlage dieser Planung.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG besagt:

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 39 BNatSchG besagt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besagt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 67 BNatSchG Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 33 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Artikel 12 der sog. FFH-Richtlinie regelt die Verbotstatbestände für Tierarten des Anhang IV

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 13 der sog. FFH-Richtlinie regelt die Verbotstatbestände für Pflanzenarten des Anhang IV

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 16 regelt die Abweichungen

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

2.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Die Vogelschutzrichtlinie schützt sämtliche Vogelarten, die heimisch und wildlebend sind. Dies gilt für die Individuen, die Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9 regelt die Abweichungen

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

2.4 Vorhabensbezogen relevante Arten

Bei der Ermittlung möglicherweise betroffener geschützter Arten sind zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSR)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 1, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Sowie sonstige nach §§ 10 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten, die nach ihren naturschutzfachlichen Maßstäben als gefährdet einzustufen sind.

2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsvorhaben

Die Vorgehensweise bei der Erheblichkeitsabschätzung orientiert sich an einem Schema von Dr. Kratsch (vgl. Abb. 4).

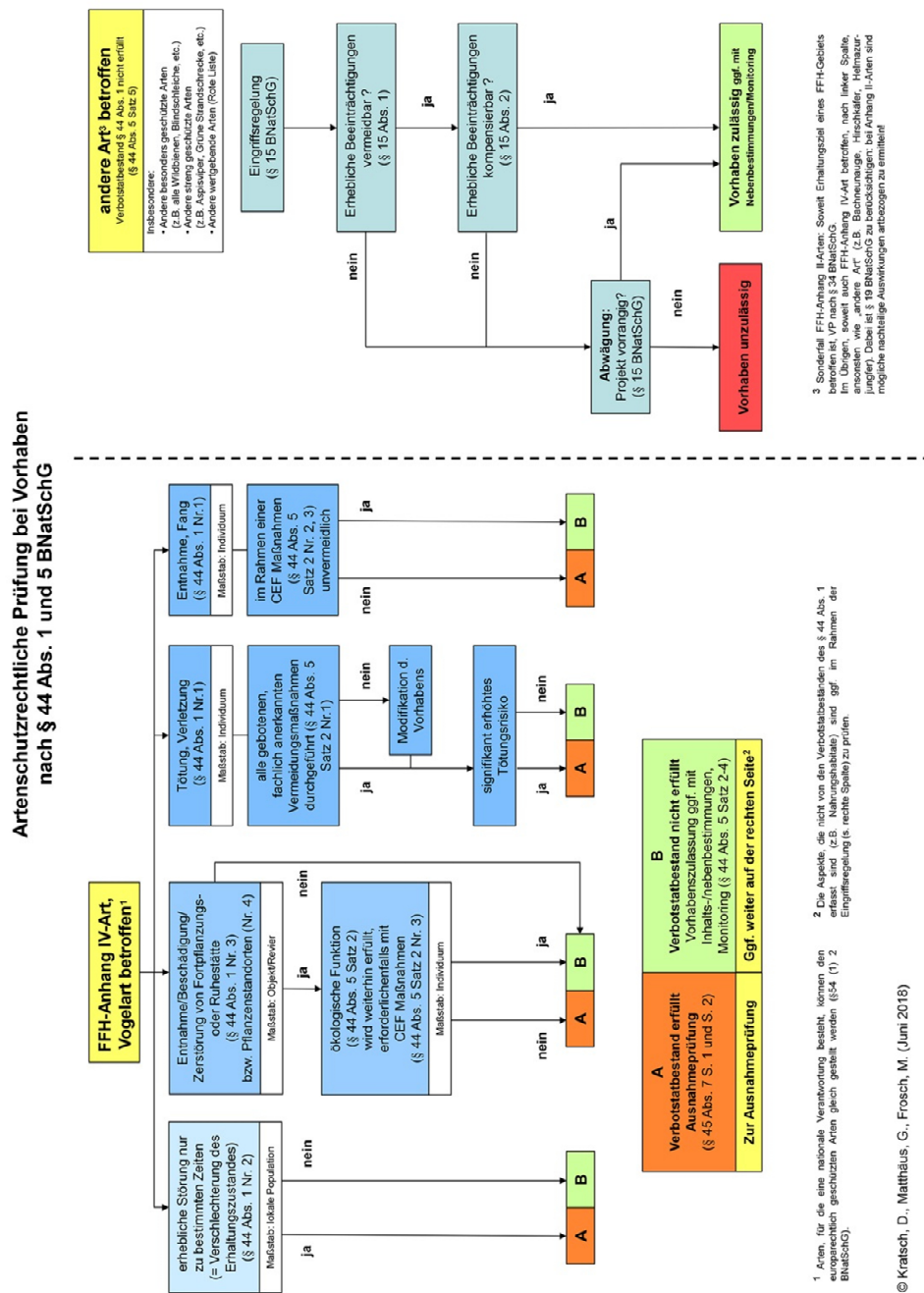


Abb. 4: Vorgehensweise bei der Erheblichkeitsabschätzung nach Dr. Kratsch, 2018.

2.6. Möglichkeiten zur Vermeidung / Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen Verbotstatbestände nach § 44 (1) vermeiden, dies insbesondere wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbare Tötung durch das Vorhaben stattfindet, sowie der Erhaltungszustand der lokalen artspezifischen Population nicht verschlechtert wird bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Als Vermeidungsmaßnahmen können zur Ausführung kommen: Zeitfenster bei Gehölzrodungen, Zeitfenster der Bauarbeiten oder Inbetriebnahme.

2.6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich – CEF-Maßnahmen

Treten trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände auf, müssen diese über sog. CEF-Maßnahmen (*'continuous ecological functionality'*), dem vorgezogenen Funktionsausgleich vermieden werden. Dies kann durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

2.6.3 Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

3 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet nachfolgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets folgender Arten:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 i.V.m. § 15 BNatSchG national streng geschützt sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Art:
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*).

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), dessen Futterpflanze (*Rumex spec.*) im Planbereich und dessen Umgebung stellenweise vorkommt.

Käfer

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Art:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

4 Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung

Auf Grundlage der im Jahr 2019 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind die Tierarten-
gruppen der Vögel und Fledermäuse für die vorhabenbezogene Erheblichkeitsabschätzung von Rele-
vanz.

Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf
die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte
Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen	Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten.	Vögel Fledermäuse
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen.	Vögel Fledermäuse
Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Perso- nen) verursacht akustische und vi- suelle Störungen sowie Erschütte- rungen.	Vögel Fledermäuse

Anlagebedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Be- bauung, Versiegelung und Nutzung	Verlust von potentiellen Fortpflan- zungs- und Ruhestätten.	Vögel Fledermäuse

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Akustische und visuelle Störreize	Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize.	Vögel Fledermäuse

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt
unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungs-
maßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

4.1 Reptilien – Zauneidechse

Die Gruppe der Reptilien war im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung durch Dipl.-Biol. Siegfried Aniol bereits im Verlauf der Ortsbegehung zur Habitatpotentialanalyse am 30. April 2019 untersucht worden. Hierbei ergaben sich keine Nachweise der Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die Gruppe der Reptilien im Verlauf von vier weiteren Ortsbegehungen von Dipl.-Biol. Siegfried Aniol und Dipl.-Biol. Maïke Lauer am 26. Juni 2019, 15. Juli 2019, 1. August 2019 und 17. August 2019 untersucht. Die Freilandarbeiten erfolgten flächendeckend tagsüber bei sonniger und wechselhafter Witterung.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche der einheimischen Reptilien wurden hierbei sonnenexponierte Bereiche des Plangebiets sowie angrenzende Bereiche, wie Weg- und Straßenränder, Grünflächen und Gehölzsäume kontrolliert. Bei jeder Begehung des Untersuchungsgebiets wurden als Habitate für die Zauneidechse besonders geeignete Stellen mehrmals aufgesucht.

Die Zauneidechse zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offenes bis locker bewachsenes Gelände und Säume und besiedelt als euryöke Art auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume (vgl. Hafner, A. & Zimmermann, P. in: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007)).

Im Planbereich konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien und insbesondere keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, ein Vorkommen der Zauneidechse auf den für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen und der näheren Umgebung kann daher hinreichend ausgeschlossen werden.

Als Hauptgründe hierfür können die insgesamt flache Ausprägung der für die Zauneidechse potentiell geeigneten Habitatstrukturen, regelmäßige Mahd eines Teils der Grünflächen im Plangebiet und insbesondere Isolation durch angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen angenommen werden.

4.1.1 Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse

Die Zauneidechse konnte im Plangebiet und in unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht nachgewiesen werden. Daher ist für diese nach BNatSchG streng geschützte und in der FFH-RL im Anhang IV aufgelistete Art keine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sind nicht erforderlich.

4.2 Vögel

Die Erfassung der Avifauna im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzenden Bereichen erfolgte durch Dipl.-Biol. Maike Lauer im Verlauf von zwei Begehungen am 26. Juni und 1. August 2019.

Das Plangebiet sowie unmittelbar angrenzende Bereiche wurden flächendeckend begangen. Aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes war eine vollständige Erfassung der Avifauna nicht mehr möglich. In Absprache mit dem zuständigen Landratsamt wurden jedoch zwei Begehungen durchgeführt um anhand des aktuellen Vorkommens, möglichem Brutverdacht bzw. einer Worst-case-Einschätzung ein Konfliktpotenzial ableiten zu können. Es wurden die Kriterien verwendet, wie bei der klassischen Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005): territoriales Verhalten (Gesang, Verteidigung gegen Artgenossen) oder Verhalten, welches auf eine (bevorstehende) Brut schließen lässt (Sichtung von Paaren, Eintrag Nistmaterial oder Futter, etc.) wurden als Brutrevier einer Vogelart gewertet. Arten, bei denen diese Verhaltensweisen nicht beobachtet wurden oder für die kein geeigneter Brutplatz innerhalb des Planungsgebiets besteht wurden als Nahrungsgäste klassifiziert. Die Beobachtungen wurden als Karteneinträge festgehalten und protokolliert.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehungen 2019 insgesamt siebzehn Vogelarten festgestellt werden, davon sieben Brutvogelarten bzw. Arten mit Brutvogelverdacht und zehn Nahrungsgäste (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Artenliste und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (2019).

Name	Wiss. Name	RL BW / D	BG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- / -	b	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- / -	b	Ng
Elster	<i>Pica pica</i>	- / -	b	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V / V	b	Bv
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- / -	b	Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	- / -	b	Bv
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V / V	b	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- / -	b	Ng
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V / -	b	Bv
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V / 3	b	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- / -	b	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	- / -	b	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- / -	b	Ng
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	- / V	b	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	- / 3	b	Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- / -	b	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V / -	s	Ng

Erläuterungen:

Status: Bv = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, Ü = Überflieger, Dz = Durchzügler

Schutz: BG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Rote Liste: BW = Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2008), D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016): 0 – Bestand erloschen, 1 – vom Aussterben bedrohte Art, 2 – stark gefährdete Art, 3 – gefährdete Art, V – Art der Vorwarnliste; - nicht gefährdet

Die meisten Vogelarten wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen, die das Plangebiet im Verbund mit den umliegenden Flächen nutzten. Besonders im Bereich der Bäume und Sträucher der nördlichen Plangebietshälfte wurden die meisten Arten beobachtet, jedoch handelte es sich hier um jeweils nur wenige Exemplare (Einzeltiere oder sehr kleine Gruppen).

Für die Arten Feldsperling (RL BW V), Mönchsgrasmücke und Amsel (jeweils ungefährdet) besteht Brutverdacht in den Sträuchern und Gehölzen im nordöstlichen Bereich des Gebiets neben dem Gebäude Stauffenbergstraße 26. Für die Linde westlich des Gebäudes besteht Brutverdacht für Elstern (ungefährdet). An den Außenfassaden des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 konnten keine Einflugmöglichkeiten entdeckt werden. Mittels Gebäudebegehung sollte jedoch geprüft werden, ob die Lüftungsziegel im Dachbereich eine durchgehende Öffnung besitzen. Ein Vorkommen von Haussperling und Mauersegler (beide RL BW V) konnte im Rahmen der zweimaligen Begehungen für das Gebäude Stauffenbergstraße 26 nicht nachgewiesen werden, Hausrotschwänze wurden jedoch beobachtet. Bis zur Kontrolle des Dachbodens gilt für das Gebäude Stauffenbergstraße 26, das nicht vom aktuellen Planvorhaben auf Flurstück-Nr. 3065/2 betroffen ist, ein potenzieller Brutverdacht für Haussperling und Hausrotschwanz. Da Mauersegler Nischen in direkter Nähe zum Einflug benötigen ist hier ein Brutplatz im Bereich der Lüftungsziegel nicht zu erwarten. An der Südseite des Gebäudes befindet sich ein unvollständiges / zerstörtes Mehlschwalbennest.

Die Fundstellen der Brutvogelarten bzw. Vogelarten mit Brutverdacht befinden sich außerhalb des zunächst vorgesehenen Eingriffsbereichs, einer Wiesenfläche auf Flurstück-Nr. 3065/2 (vgl. Abb. 5).

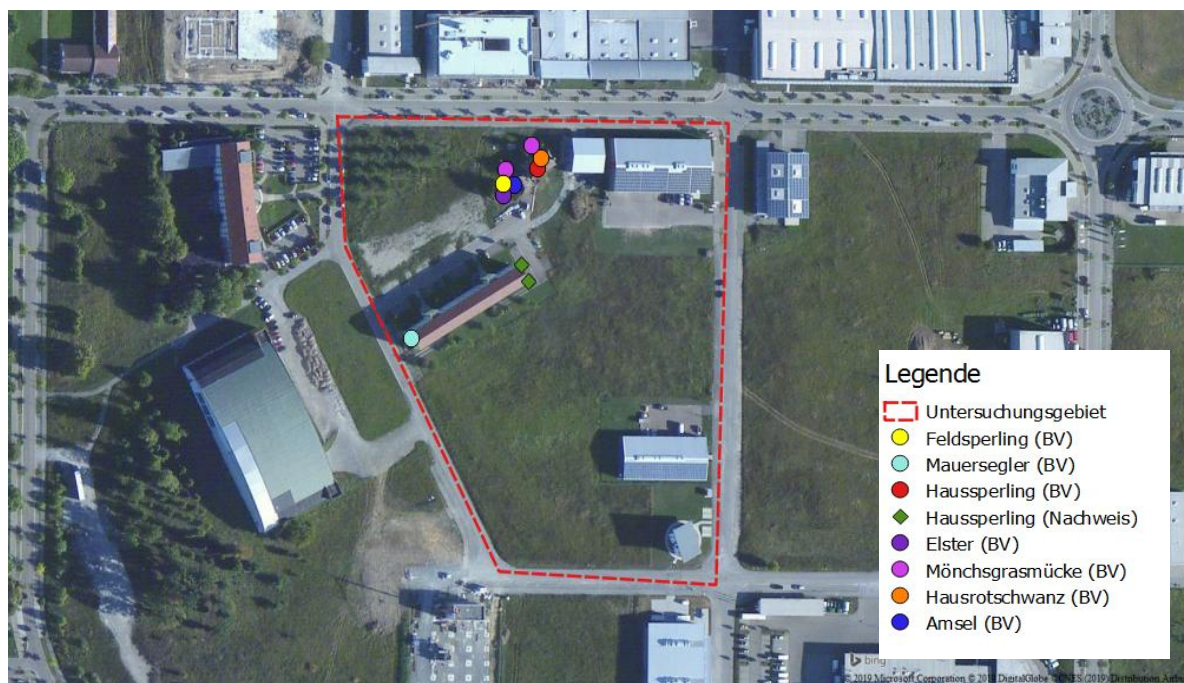


Abb. 5: Fundstellen der Brutvogelarten bzw. Vogelarten mit Brutverdacht im Plangebiet, Lauer 2019.

Aufgrund der Strukturarmut und Lage sind keine weiteren wertgebenden Vogelarten zu erwarten.

Eine Gebäudenutzung durch Vogelarten konnte im Rahmen der zweimaligen Begehungen für das im Planbereich befindliche Gebäude Stauffenbergstraße 26 nicht nachgewiesen werden, ein Brutverdacht für den Haussperling (RL BW V) und Hausrotschwanz (ungefährdet) ist prinzipiell möglich. Für den Mauersegler liegt nach bisherigem Kenntnisstand kein geeigneter Brutplatz im Bereich der Lüftungsziegel dieses Gebäudes vor, jedoch ist abschließend auch diesbezüglich eine Kontrolle des Dachbodens notwendig. Für die Gehölze im Bereich des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 besteht Brutverdacht für mehrere Freibrüter (Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke) und den Feldsperling (RL BW V). Für das bestehende Gebäude Stauffenbergstraße 18+20 besteht Brutverdacht für den Haussperling (RL BW V) und Mauersegler (RL BW V).

Weitere wertgebende Vogelarten wurden nur als Nahrungsgäste nachgewiesen bzw. es fehlen geeignete Nistplätze innerhalb des Planungsgebiets. Die durch das aktuelle Bauvorhaben entfallenden Flächen in der Wiese auf Flurstück-Nr. 3065/2 werden derzeit zwar in geringem Umfang zur Nahrungssuche genutzt, stellen jedoch für keine der nachgewiesenen Vogelarten ein essentielles Nahungshabitat dar.

Bauliche Veränderungen tangieren die für Vögel wertgebenden Strukturen dann, wenn Gehölze entfernt oder während der Brutzeit dort massive Störungen durch die Bautätigkeit stattfinden. Im zentralen Bereich des Plangebiets, in dem Bautätigkeiten vorgesehen sind, befinden sich derzeit keine Gehölze. Beim aktuell geplanten Bauvorhaben ist das Gebäude Stauffenbergstraße 26 nicht betroffen und die Entfernung angrenzender Gehölze in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.

Sollte dieser Bereich künftig überplant werden, ist eine erneute Bearbeitung artenschutzrechtlicher Aspekte (u.a. Aktualisierung der Bestandsaufnahmen der Vögel, inkl. Gebäudebegehungen) notwendig. Als Vermeidungsmaßnahmen sind dann die Entfernung der Gehölze sowie ggf. der Abbruch des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 im Winterhalbjahr absehbar. Mögliche CEF-Maßnahmen sind Ersatzpflanzungen von Gehölzen und das Anbringen von Vogelnistkästen.

4.2.1 Erheblichkeitsabschätzung Vögel

Während der Freilanduntersuchung zur Avifauna wurden insgesamt sieben Brutvogelarten bzw. Vogelarten mit Brutverdacht und zehn Nahrungsgäste nachgewiesen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützt, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europaweit besonders streng geschützt und in der Vorwarnliste der Roten Liste von Baden-Württemberg und der BRD sowie in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Für die sieben Brutvogelarten bzw. Vogelarten mit Brutverdacht ist daher eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Das aktuelle Planvorhaben beabsichtigt die Errichtung einer Produktionshalle auf Flurstück-Nr. 3065/2 (vgl. Abb. 3), hiervon sind zunächst keine Gehölze und keine bereits bestehenden Gebäude betroffen. Auf Grundlage der Freilanduntersuchung zur Avifauna befinden sich sämtliche Fundstellen der sieben Brutvogelarten bzw. Vogelarten mit Brutverdacht zunächst außerhalb des aktuellen Vorhabenbereichs (vgl. Abb. 5). Die im Folgenden bei der Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Maßnahmen berücksichtigen jedoch neben dem aktuellen Vorhaben auch mögliche weitere Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Planbereich und deren Auswirkungen auf die Avifauna.

4.2.1.1 Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Konflikttermittlung Hausrotschwanz (besonders geschützt)

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tö- tung, Entnahme, Fang	Das im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesene Vorkom- men vom Hausrotschwanz befindet sich im Planbe- reich oder grenzt an die- sen an, eine Tötung von Individuen, insbesondere von potentiell anwesenden Jungtieren, ist möglich.	ja	Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugren- zen ist (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V 1). Soweit möglich Erhalt der Bäume im Bereich des Plangebiets, die Rodung der Gehölze ist auf das unbe- dingt erforderliche Maß zu beschränken. (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 2). Die Ro- dung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwis- chen 1. Oktober und 1. März erfolgen (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Das im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesene Vorkom- men vom Hausrotschwanz befindet sich im Planbe- reich oder grenzt an die- sen an, eine Verschlechte- rung des Erhaltungszu- standes der lokalen Popu- lation kann jedoch ausgeschlo- ssen werden, weil im Umfeld des Planbereichs vergleichbare Lebens- raumstrukturen vorhanden und verfügbar sind.	nein	nicht notwendig	
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Ver- bindung mit § 44 Abs. 5	Das im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesene Vorkom- men vom Hausrotschwanz befindet sich im Planbe- reich oder grenzt an die- sen an, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	ja	Als CEF-Maßnahme Anbrin- gen von Nisthilfen (CEF- Maßnahme CEF 1).	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die geplanten Eingriffe ist nicht auszugehen.

4.2.1.2 Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter der Vorwarnliste

Konfliktermittlung Feld- und Haussperling (besonders geschützt, Vorwarnliste BW und D)

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tö- tung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesenen Vor- kommen Brutvorkommen des Feld- und Haussper- lings befinden sich im Planbereich oder grenzen an diesen an, eine Tötung von Individuen, insbeson- dere von potentiell anwe- senden Jungtieren, ist möglich.	ja	Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Berei- chen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 1). Soweit mög- lich Erhalt der Bäume im Be- reich des Plangebiets, die Ro- dung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 2). Die Rodung von Gehölzen muss in der Ve- getationsruhe zwischen 1. Ok- tober und 1. März erfolgen (Vermeidungs- und Minimie- rungsmaßnahme V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesenen Vor- kommen des Feld- und Haussperlings befinden sich im Planbereich oder grenzen an diesen an, ei- ne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann jedoch ausgeschlossen werden, weil im Umfeld des Planbereichs ver- gleichbare Lebensraum- strukturen vorhanden und verfügbar sind.	nein	nicht notwendig	
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Ver- bindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesenen Vor- kommen des Feld- und Haussperlings befinden sich im Planbereich oder grenzen an diesen an, ei- ne Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestät- ten kann daher nicht aus- geschlossen werden.	ja	Als CEF-Maßnahme Anbrin- gen von Nisthilfen (CEF- Maßnahme CEF 1).	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die geplanten Eingriffe ist nicht auszugehen.

4.2.1.3 Zweigbrüter

Konflikttermittlung Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke (alle besonders geschützt)

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tö- tung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesenen Vor- kommen von Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke befinden sich im Planbe- reich oder grenzen an die- sen an, eine Tötung von Individuen, insbesondere von potentiell anwesenden Jungtieren, ist möglich.	ja	Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Berei- chen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 1). Soweit mög- lich Erhalt der Bäume im Be- reich des Plangebiets, die Ro- dung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 2). Die Rodung von Gehölzen muss in der Ve- getationsruhe zwischen 1. Ok- tober und 1. März erfolgen (Vermeidungs- und Minimie- rungsmaßnahme V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesenen Vor- kommen von Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke befinden sich im Planbe- reich oder grenzen an die- sen an, eine Verschlechte- rung des Erhaltungszu- standes der lokalen Popu- lation kann jedoch ausge- schlossen werden, weil im Umfeld des Planbereichs vergleichbare Lebens- raumstrukturen vorhanden und verfügbar sind.	nein	nicht notwendig	
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Ver- bindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesenen Vor- kommen von Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke befinden sich im Planbe- reich oder grenzen an die- sen an, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	ja	Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Berei- chen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 1). Soweit mög- lich Erhalt der Bäume im Be- reich des Plangebiets, die Ro- dung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (Vermei- dungs- und Minimierungs- maßnahme V 2). Die Rodung von Gehölzen muss in der Ve- getationsruhe zwischen 1. Ok- tober und 1. März erfolgen (Vermeidungs- und Minimie- rungsmaßnahme V 3).	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die geplanten Eingriffe ist nicht auszugehen.

4.2.1.4 Gebäude- und Nischenbrüter der Vorwarnliste

Konfliktermittlung Mauersegler (besonders geschützt, Vorwarnliste BW)

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tö- tung, Entnahme, Fang	Das im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesene Vorkom- men des Mauerseglers be- findet sich im Planbereich oder grenzt an diesen an, eine Tötung von Individu- en, insbesondere von po- tentiell anwesenden Jung- tieren, ist möglich.	ja	Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begren- zen, ohne weitere Inan- spruchnahme von Berei- chen außerhalb der Bau- fläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist (Vermeidungs- und Mini- mierungsmaßnahme V 1). Soweit möglich Erhalt der Bäume im Bereich des Plangebiets, die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (Vermeidungs- und Mini- mierungsmaßnahme V 2). Die Rodung von Gehölzen muss in der Vegetations- ruhe zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen (Ver- meidungs- und Minimie- rungsmaßnahme V 3).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Das im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesene des Mau- erseglers befindet sich im Planbereich oder grenzt an diesen an, eine Ver- schlechterung des Erhal- tungszustandes der loka- len Population kann je- doch ausgeschlossen werden, weil im Umfeld des Planbereichs ver- gleichbare Lebensraum- strukturen vorhanden und verfügbar sind.	nein	nicht notwendig	
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Ver- bindung mit § 44 Abs. 5	Das im Untersuchungsge- biet mit Brutverdacht nachgewiesene des Mau- erseglers befindet sich im Planbereich oder grenzt an diesen an, eine Zerstö- rung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann da- her nicht ausgeschlossen werden.	ja	Als CEF-Maßnahme An- bringen von Nisthilfen (CEF-Maßnahme CEF 1).	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die geplanten Eingriffe ist nicht auszugehen.

4.3 Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse wurde von Dipl.-Biol. Günter Heimbach untersucht. Am 30. April 2019 fand im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse bereits eine Geländebegehung durch Dipl.-Biol. Siegfried Aniol und Dipl.-Ing. (FH) Margit Riedinger bei Tag statt. Dabei wurden Vegetationsstrukturen im Planbereich sowie in der näheren Umgebung auch im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten sowie Jagdpotential für Fledermäuse gesichtet.

Eine vollständige Geländebegehung zur Untersuchung der Bestandssituation von Fledermäusen im Gebiet erfolgte spät am Abend und in der ersten Nachthälfte am 25. Juni 2019 bei günstiger Witterungsbedingung (24–25°C, nahezu windstill, klarer Himmel).

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zunutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit Ultraschalldetektoren in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht und auf Datenträger gespeichert. Als Detektor wurde ein „Batlogger M“ der Firma Elekon verwendet, außerdem ein „Echo Meter Touch“ von Wildlife Acoustics in Verbindung mit einem iPad. Die Lautaufnahmen/Sonagramme wurden anschließend am PC mit den Programmen Batexplorer und der Echo Meter Touch App analysiert. Über Dauer und Frequenz der Rufe ist die Bestimmung der meisten Fledermausarten möglich. So ergibt sich ein ungefähres Bild der Aktivitätsverteilung der verschiedenen Fledermausarten im Gebiet. Darüber hinaus dienten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und in der Dunkelheit (z.T. mit einer leistungsfähigen LED-Taschenlampe) als zusätzliche Orientierung.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehung am 25. Juni 2019 mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) drei Fledermausarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 2).

Die drei Fledermausarten konnten sowohl bei der Jagd als auch beim Überflug detektiert bzw. beobachtet werden. Im nördlichen Teil des Gebiets, im Bereich des sog. Kirschenhains, sowie im Bereich der großen Linde bei Gebäude Stauffenbergstraße 26 flogen Unikäfer mit hoher Abundanz. Hier konnten sowohl die Breitflügelfledermaus als auch der Große Abendsegler bei der Jagd detektiert und teilweise beobachtet werden. Die Nahrung dieser zu den größeren Fledermäusen gehörenden Arten variiert jahreszeitlich und sie sind in der Lage, auch größere Käferarten bis hin zu Maikäfern als Beute zu ergreifen. Die Zwergfledermaus konnte in diesen Bereichen, aber auch um die bestehenden und vom aktuellen Planvorhaben nicht betroffenen Gebäude Stauffenbergstraße 12 und 18+20 detektiert werden.

Tab. 2: Daten zu den im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermaus-Arten, 2019.

Art	Rote Liste		BNatSchG	FFH	EHZ	Vorkommen	
	BaWü	BRD				Plangebiet	Umgebung
Zwergfledermaus	3	D	s	IV	g	Jagd/Überflug	
Breitflügelfledermaus	2	D	s	IV	g	Jagd/Überflug	
Großer Abendsegler	i	V	s	IV	g	Jagd/Überflug	

Erläuterungen:

Schutz: BG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; EHZ = Erhaltungszustand gem. LUBW, 2013: g = günstig

Rote Liste: BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003), D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009): n = nicht gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; * = keine Einstufung.

Der Kirschenhain als vitaler Baumbestand im Norden bleibt erhalten, die große Linde beim Gebäude 26 der Stauffenbergstraße wird mittels Pflanzgebot gesichert, die bestehenden Gebäude sind vom Planvorhaben zunächst nicht betroffen. Somit werden keine potentiellen Quartiere tangiert.

4.3.1 Erheblichkeitsabschätzung Fledermäuse

Die während der Freilanduntersuchung nachgewiesenen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Arten sind zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU aufgeführt und in den Roten Listen für Baden-Württemberg und Deutschland mit unterschiedlichen Gefährdungsstufen aufgeführt (s. Tab. 2). Deshalb ist eine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß §44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 durchzuführen.

Bei den Untersuchungen wurden jedoch keine Quartiere festgestellt, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus konnten bei der Jagd, Großer Abendsegler beim Überflug nachgewiesen werden.

Konfliktermittlung Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand ohne Maßnahme	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahme.
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten wären von den geplanten Baumaßnahmen nur im Falle von Quartiernachweisen betroffen.	nein	nein	nein
§ 44 Nr. 1 Abs. Nr. 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Mit bau- und betriebsbedingten Störungen während sensibler Zeiten wäre nur im Falle von Quartiernachweisen zu rechnen.	nein	nein	nein
§ 44 Nr. 1 Abs. Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten	Mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten wäre nur im Falle von Quartiernachweisen zu rechnen.	nein	nein	nein

Da bei den Untersuchungen keine Fledermausquartiere festgestellt wurden, sind Maßnahmen zur Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zunächst nicht notwendig.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten durch den aktuell geplanten Eingriff ist nicht auszugehen.

Sollte der Geltungsbereich künftig weiter überplant werden, ist eine erneute Bearbeitung artenschutzrechtlicher Aspekte (u.a. Aktualisierung der Bestandsaufnahmen für die Fledermäuse, inkl. Gebäudebegehungen) notwendig. Als mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind dann die Entfernung der Gehölze sowie ein etwaiger Abbruch des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 im Winterhalbjahr absehbar. Mögliche CEF-Maßnahmen sind Ersatzpflanzungen von Gehölzen und das Anbringen von Ersatzquartieren für die Fledermäuse.

4.4 Schmetterlinge

Die Gruppe der Schmetterlinge war im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung durch Dipl. Biol. Siegfried Aniol bereits im Verlauf der Ortsbegehung zur Habitatpotentialanalyse am 30. April 2019 untersucht worden. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde diese Tiergruppe im Verlauf von vier weiteren Ortsbegehungen von Dipl. Biol. Siegfried Aniol und Dipl. Biol. Maike Lauer am 26. Juni 2019, 15. Juli 2019, 1. August 2019 und 17. August 2019 untersucht. Die Freilandarbeiten erfolgten flächendeckend tagsüber bei sonniger und wechselhafter Witterung. Unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der einheimischen Schmetterlinge wurden hierbei die Offenland- und Gehölzbereiche des Untersuchungsgebiets kontrolliert.

Das Arteninventar des Untersuchungsgebiets wurde durch Beobachten und Kescherfänge bestimmt. Zur genauen Artbestimmung wurde ein Teil der Tagfalter mit einem Kescher gefangen und in ein Beobachtungsglas überführt. Die Determination erfolgte unter Verwendung von Ebert & Rennwald (1991), Koch (1991) sowie Tolman & Lewington (1998). Nach der Artbestimmung wurden die Falter sofort freigelassen. Verhaltensbeobachtungen wie das Aufsuchen bestimmter Blütenpflanzen, Revier- und Balzverhalten oder Kopula wurden protokolliert. Potentielle Futterpflanzen der Schmetterlinge wurden auf Gelege und Raupen hin kontrolliert.

Die Bearbeitung der Schmetterlinge erfolgte mit Schwerpunkt auf etwaige Vorkommen der gemäß BNatSchG besonders streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), deren Futterpflanze (*Rumex spec.*) im Plangebiet stellenweise vorkommt.

Im Verlauf der Bestandsaufnahmen im Untersuchungsjahr 2019 konnten im Planbereich und dessen unmittelbarem Umfeld mit dem Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), dem Kleinen Kohlweißling (*Pieris rapae*), dem Großen Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und dem Schachbrett (*Melanargia galathea*) insgesamt vier Schmetterlingsarten nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich, mit Ausnahme des Schachbretts, um keine nach BNatSchG besonders oder besonders streng geschützten Schmetterlingsarten und keine Arten der Roten Liste von Baden-Württemberg und der BRD sowie keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Lediglich das Schachbrett ist nach BNatSchG besonders geschützt und wird deshalb in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgehandelt.

Während der Freilanduntersuchung ergaben sich keine Hinweise (z.B. Gelege, Fraßspuren, Kotballen, Raupen und Imagines) auf ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung erscheinen im Hinblick auf die Artenzahl der Schmetterlinge als verarmt. Mögliche Ursachen hierfür sind die regelmäßige Mahd eines Teils der Grünflächen im Plangebiet, die einen vollständigen Entwicklungszyklus unmöglich macht sowie angrenzende Gewerbe- und Verkehrsflächen.

4.4.1 Erheblichkeitsabschätzung für Schmetterlinge

Da bei den Bestandsaufnahmen keine prüfrelevanten Arten aus der Artengruppe der Schmetterlinge nachgewiesen wurden ist diesbezüglich keine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 durchzuführen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Daher ist die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

4.5 Weitere Arten

Im Verlauf der Bestandsaufnahmen wurden keine weiteren nach BNatSchG besonders oder besonders streng geschützten Arten und keine weiteren Arten der Roten Liste von Baden-Württemberg und der BRD sowie keine weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

4.5.1 Erheblichkeitsabschätzung für weitere Arten

Da bei den Bestandsaufnahmen keine weiteren prüfrelevanten Arten nachgewiesen wurden ist diesbezüglich keine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 durchzuführen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Daher ist die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

5 Ausgleichskonzept

Die vorzuschlagenden Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen fügen sich in ein schlüssiges Gesamtausgleichskonzept mit dem Ziel, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang-IV-Arten nicht verschlechtert.

Das Maßnahmenbündel besteht aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Diese sind jeweils nach den Anforderungen einzelner Tierarten und Tierartengruppen ausgestaltet.

Für die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine Ökologische Bauleitung (ÖBB) mit Erfolgskontrolle empfohlen.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1 Reptilien – Zauneidechse

Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.1.2 Vögel

Für die Artengruppe der Vögel ist im Hinblick auf die zunächst beabsichtigte Errichtung einer Produktionshalle auf Flurstück-Nr. 3065/2 die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

Vermeidungsmaßnahme V 1: Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

Sollte der Geltungsbereich künftig weiter überplant werden, sind im Hinblick auf weitere Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Planbereich folgende Vermeidungsmaßnahmen absehbar:

Vermeidungsmaßnahme V 2: Soweit möglich Erhalt der Bäume im Bereich des Plangebiets, insbesondere der älteren Linde beim Gebäude Stauffenberg-Straße 26, die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme V 3: Die etwaige Rodung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen.

5.1.3 Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse sind auf Grund fehlender Quartiernachweise und in Bezug auf die aktuell geplanten Baumaßnahmen auf Flurstück-Nr. 3065/2 zunächst nicht erforderlich.

Sollte der Geltungsbereich künftig weiter überplant werden, ist als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf weitere Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Planbereich eine zeitliche Beschränkung für den etwaigen Abbruch des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 auf das Winterhalbjahr absehbar. Dies gilt auch für bauliche Veränderungen an diesem oder weiteren Gebäuden im Plangebiet.

5.1.4 Schmetterlinge

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Schmetterlinge sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.1.5 Weitere Arten

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für weitere Arten sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen – CEF-Maßnahmen

5.2.1 Reptilien – Zauneidechse

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.2 Vögel

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Vögel sind in Bezug auf die aktuell geplanten Baumaßnahmen auf Flurstück-Nr. 3065/2 zunächst nicht erforderlich. Sollte der Geltungsbereich künftig weiter überplant werden, ist im Hinblick auf weitere Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Planbereich die folgende CEF-Maßnahme absehbar:

CEF-Maßnahme CEF 1: Anbringen von Ersatzquartieren für Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Feld- und Haussperling sowie Mauersegler, z.B. Fa. Schwegler) innerhalb des Geltungsbereichs bzw. unmittelbar angrenzend (jeweils drei Nistkästen pro verloren gehender Brutstätte). Die Standorte sind im Vorfeld der Baumaßnahmen festzulegen.

5.2.3 Fledermäuse

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Fledermäuse sind auf Grund fehlender Quartiernachweise im Hinblick auf die aktuell geplanten Baumaßnahmen auf Flurstück-Nr. 3065/2 nicht erforderlich. Sollte der Geltungsbereich künftig weiter überplant werden, ist als möglicherweise notwendige CEF-Maßnahme das Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse denkbar.

5.2.4 Schmetterlinge

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Schmetterlinge sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.5 Weitere Arten

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für weitere Arten sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten untersucht, ob die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 0313-01/23 „Solpark - Änderung Stauffenbergstraße“ in Schwäbisch Hall vorgesehene Errichtung einer Produktionshalle auf Flurstück-Nr. 3065/2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursacht.

Im Vorfeld des Planvorhabens sollten im Auftrag der AGOS, Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung, Stuttgart durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen, mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzender Bereiche im Jahr 2019 zunächst in einer Habitatpotentialanalyse naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgten im Anschluss an diese Habitatpotentialanalyse in der Vegetationsperiode 2019 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde faunistische Untersuchungen auf mögliche Vorkommen der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge, deren Ergebnisse in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) berücksichtigt wurden.

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Produktionshalle auf Flurstück-Nr. 3065/2 zieht Eingriffe für die geschützten Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse nach sich. Dies gilt auch für etwaige künftige Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Geltungsbereich.

Eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde durchgeführt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahme nicht gegeben. Das geplante Bauvorhaben ist daher mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu vereinbaren. Für die Durchführung der Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen.

Unterensingen, 3. September 2019



Margit Riedinger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege



Siegfried Aniol, Dipl.-Biol.

Planungsgruppe Ökologie und Information

7 Literatur und verwendete Unterlagen

- Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 23.6.2015).
- Bauer, H.-G., E. Bezzel, & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.
- Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.
- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., Schmidl, J. (in Vorbereitung): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Wirbellose Tiere (Teil 2); Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Bense, U., Wurst, C. (2006): Artenschutzprogramm für besonders gefährdete Käferarten in Baden-Württemberg, Jahresbericht 2006 und Erhebungsbögen, im Auftrag der LUBW, 11 S. + Anhang, unveröff.
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bundesrepublik Deutschland (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 13.05.2019).
- Dietz, C., D. Nill (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Dietz, C., & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Ebert, G., M & Rennwald, E. (Hrsg.)(1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.9.2003 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung.
- Geißler-Strobel, S., Trautner, J., Jooß, R., Hermann, G., Kaule, G. (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ein Planungswerkzeug zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in der kommunalen Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 38 (12): 361-369.
- Glutz von Blotzheim, U. N., K. M. Bauer & E. Bezzel (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). -Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13. März 2008, Herrenberg. Aktualisiertes Schema aus dem Jahr 2018.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

Laufer, H., (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 73: 103-134.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Internet-Version.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW: Internetportal.

NABU (2016): Rote Liste der Vogelarten Deutschlands, in: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52.

Planungsgruppe Ökologie und Information (2019): Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 0313-01/23 „Änderung Stauffenbergstraße“ in Schwäbisch Hall.

Planungsgruppe Ökologie und Information (2019): Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 0313-01/23 „Solpark Änderung Stauffenbergstraße“ im Ortsteil Hessental.

Reinhard, R., & Bolz, R. (2011): Rote Liste der Tagfalter der Bundesrepublik Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (3); 167-194, BfN, Bonn.

Tolman, T. & Lewington, R. (1998): Die Tagfalter Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt.

Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103. L236 vom 23.9.2003 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG.